

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 25. Mai 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁵⁾ (Stand 1. Mai 2021) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Verfügungen des Departements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁶⁾.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Abweisung oder das Nichteintreten erfolgt durch einfache Mitteilung an das Unternehmen. Ist ein Unternehmen mit der einfachen Mitteilung nicht einverstanden, kann es bei der Fachstelle Standortförderung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

§ 20^{quater} Abs. 4 (geändert)

⁴ Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 101.6.](#)

6) [BGS 124.11.](#)

GS 2021, 18

§ 20^{sexies} Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

² Die Zusicherung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt durch Verfügung und die Abweisung durch einfache Mitteilung an das Unternehmen. Ist ein Unternehmen mit der einfachen Mitteilung nicht einverstanden, kann es bei der Fachstelle Standortförderung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

⁵ Auf die Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

⁶ Gegen Verfügungen des Departements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 25. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/728 vom 25. Mai 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am... (KRB Nr. ...).

¹⁾ BGS [124.11](#).